

[REDACTED]

[REDACTED]

An den Leiter des
Gesundheitsamtes Neukölln

[REDACTED]

12040 Berlin

Vorab per Fax
(030) [REDACTED]

23.03.2021

Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrter [REDACTED],

zu der Corona-Pandemie sind Fragen aufgetaucht, um deren Beantwortung Sie gebeten werden, da Sie nach dem Verständnis des Unterzeichners in dieser Angelegenheit zuständig sind. Sofern Sie sich nicht für zuständig halten, so teilen Sie mir bitte die zuständige Stelle mit.

§ 1 Abs. 2 S. 1 Infektionsschutzgesetz¹ ist folgender Text zu entnehmen:

„Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll **entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft** und Technik gestaltet und unterstützt werden.“

Daher stellt sich für die Anwendbarkeit der Regeln des Infektionsschutzgesetzes nun die Frage, was als „**jeweiliger Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft**“ anzusehen ist.

Im Jahre 1997 wurden dazu von der Internationalen Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ im Auftrag der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) die **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit** zusammengefaßt, von Universitäten und der Hochschulrektorenkonferenz präzisiert, in Druckform und im Internet² **veröffentlicht** und in Deutschland für alle staatlichen Wissenschaftsinstitutionen und Wissenschaftler **verbindlich** gemacht.

Im Regelwerk wird festgestellt, daß wissenschaftliche Arbeit auf Grundprinzipien beruht, die in allen Ländern und wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Gute wissenschaftliche Arbeit setzt demnach u.a. voraus:

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__1.html

² https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Postansc [REDACTED]

- a) **Redlichkeit:** Aufgabe des Wissenschaftlers ist es, Ergebnisse konsequent zu **kontrollieren** und **anzuzweifeln, wobei auch Befunde anderer darzustellen sind, die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen.** **Kontrollversuche** mit ebenso vollständiger Offenlegung des Versuchsaufbaus sind zentraler Bestandteil, um angewandte Methoden zu verifizieren und Störfaktoren auszuschließen.
- b) **Qualitätssicherung:** Als wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen sind **Methoden, Arbeitsschritte** und **Ergebnisse** exakt zu beschreiben, wobei Wiedergabe der Erkenntnisse und Interpretation klar zu unterscheiden sind. Dabei müssen **Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler** mitgeteilt werden, **sowie relevante Publikationen anderer Autoren und Konkurrenten angemessen zitiert werden.**

Auf dieser Grundlage stellen sich dem Unterzeichner nun folgende Fragen:

- 1) Wurden die o.a. Grundsätze in den wissenschaftlichen Publikationen, die Grundlage für das Infektionsschutzgesetz sind, eingehalten?
- 2) Welche Studien sind das und wo sind diese veröffentlicht?
- 3) Wann und von wem wurden die erforderlichen **Kontrollversuche** durchgeführt und dokumentiert?
- 4) In welcher Veröffentlichung wurden die **Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler angemessen zitiert und widerlegt?**
- 5) In welcher Studie wurde das SARS-CoV-2-Virus nach wissenschaftlichen Methoden isoliert?
- 6) In welcher Studie wurde die Übertragung einer Krankheit mit der Bezeichnung COVID-19 durch das isolierte SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen?

Sofern Sie die o.a. Fragen nicht beantworten können oder wollen, muß der Unterzeichner davon ausgehen, daß kein wissenschaftlicher Nachweis für ein SARS-CoV-2-Virus vorliegt und somit das Infektionsschutzgesetz für die aktuelle Pandemie nicht anwendbar ist.

Der Unterzeichner gibt Ihnen bis zum **31.03.2021** die Gelegenheit, die o.a. Fragen zu beantworten und damit nachzuweisen, daß die Vermutung des Unterzeichners, es gäbe möglicherweise gar kein SARS-CoV-2-Virus, das ursächlich für die Erkrankung COVID-19 verantwortlich ist, unzutreffend ist. Sollte der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden, so geht der Unterzeichner von Ihrer Zustimmung bezüglich der Nichtanwendbarkeit des Infektionsschutzgesetzes aus.

Hochachtungsvoll

Hans Muster